

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Die neue Regelung für das Arbeitszeitkonto nach dem Urteil des BayVGH

Wie bereits mehrfach berichtet, hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 das Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte für rechtsunwirksam erklärt. Allerdings räumte das Gericht dem Ministerium ein, eine andere Lösung zu finden. Mit KMS vom 14.03.2025 wurde nun die neue Regelung veröffentlicht:

Schuljahr	Gruppe 1*: Geboren 02.08.1963 – 01.08.1970		Gruppe 2: Geboren 02.08.1970 – 01.08.1978		Gruppe 3: Geboren 02.08.1978 – 01.08.1986		Gruppe 4*** Geboren 02.08.1986 und jünger	
2020/21	Sonderregelung 2	+1**						
2021/22	Ansparphase	+1	Ansparphase	+1	Ansparphase	+1	Ansparphase	+1
2022/23		+1		+1				
2023/24		+1		+1				
2024/25		+1		+1				
2025/26		0		0				
2026/27	Wartezeit	0	Wartezeit	0	Wartezeit	0	Ansparphase	+1
2027/28		0		0				
2028/29		-1		-1				
2029/30		-1		-1				
2030/31		-1		-1				
2031/32	Ausgleichsphase	-1	Ausgleichsphase	-1	Ausgleichsphase	-1	Wartezeit	0
2032/33		-1		-1				
2033/34		-1		-1				

*** Sonderregelung 1 Gruppe 1:**

Mit dem Ende des Schuljahres wird die Ansparphase beendet, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet. Damit gilt: Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1964 geboren wurden, sparten nur ein Jahr an. Da dieses Jahr unter die Sonderregelung 2 fällt, können die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus drei Möglichkeiten hinsichtlich der Rückgabe auswählen. Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1964 und dem 01.08.1970 geboren wurden, sparten je nach Geburtsdatum zwei bis fünf Jahre an. Für das 1. Jahr (Schuljahr 2020/21) können auch sie gemäß Sonderregelung 2 aus den drei Möglichkeiten der Rückgabe auswählen. Die weiteren Anspargahre werden im Rahmen der Ausgleichsphase der Gruppe 1 zurückgegeben.

**** Sonderregelung 2 Gruppe 1:**

Das Schuljahr 2020/21 ist nun nicht mehr offizieller Bestandteil des neuen Arbeitszeitkontos. Die angesparte Stunde wird über eine Sonderregelung

ausgeglichen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen können für dieses Schuljahr als Rückgabe aus drei Varianten auswählen:

- Monetäre Ausbezahlung: Wer in Vollzeit angespart hat, erhält nur die Mehrarbeitsvergütung (25,40 bzw. 25,76 € brutto pro Stunde). Wer in Teilzeit angespart hat, wird für diese Zeit rückwirkend mit einer Teilzeiterhöhung um eine Stunde besoldet, was finanziell von Vorteil ist.
- Freizeitausgleich ab dem Schuljahr 2026/27 oder wahlweise später
- oder sechs zusätzliche Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre.

Nähere Regelungen hierzu werden in Kürze bekannt gegeben.

***** Sonderregelung 3 (gilt auch für Späteinsteiger aus anderen Gruppen)**

Gruppe 4:

Während der Probezeit beginnt die Ansparphase nicht. Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Jahr einbezogen. Wird die Probezeit spätestens zum 1.10. des jeweiligen Schuljahres beendet und wurde die Einschätzung in der Probezeit (so vorhanden) mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen, so beginnt die Ansparphase bereits zu Beginn des Schuljahres.

Beispiele für die Abwicklung des Arbeitszeitkontos:

Beispiel 1: Frau A wurde am 31.05.1969 geboren. Damit wurde sie der Gruppe 1 zugeordnet. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 51 Jahre alt. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor Ablauf der Ansparphase war sie 55 Jahre. Damit spart sie die gesamten vier Jahre lang an. Das Schuljahr 2020/21 wird gesondert abgerechnet.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase			
	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
Schuljahr												
+/-Std.	+1**	+1	+1	+1	+1				-1	-1	-1	-1

Beispiel 2: Frau B wurde am 31.05.1966 geboren. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 54 Jahre alt. Sie wurde damit ebenfalls der Gruppe 1 zugeordnet. Am 30.05.2023 vollendete sie das 57. Lebensjahr. Damit beendete sie am 31.07.2023 die Ansparphase aus Altersgründen.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase			
	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
Schuljahr												
+/- Std.	+1**	+1	+1						-1	-1		

Beispiel 3: Frau C wurde am 31.08.1986 geboren. Damit war sie der Gruppe 4 zuzuordnen. Sie müsste sie die 4 Ansparungsjahre ab dem 1.8.2023 absolvieren. Sie wird aber erst zum 1.10.2025 auf Lebenszeit verbeamtet. Damit beginnt ihre Ansparphase erst zum 1.8.2025. Sie spart also lediglich in den beiden letzten Jahren ihrer Gruppe an. Deshalb bekommt sie auch nur in den zwei letzten Jahren ihrer Gruppe den Ausgleich.

Phasen	Ansparphase				Wartezeit			Ausgleichsphase			
	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34
Schuljahr											
+/- Std.			+1	+1						-1	-1

Ausgenommen vom Arbeitszeitkonto sind: Schwerbehinderte (GdB mind. 50), Gleichgestellte (nur auf Antrag), Lehrkräfte mit (vorübergehend) eingeschränkter Dienstfähigkeit (für die entsprechende Dauer), Lehrkräfte in der Probezeit, Fach- und Förderlehrkräfte.

Quellen: Arbeitszeitkontenverordnung (AZKoV) vom 20.03.2001 zuletzt geändert am 07.07.2020, KMS vom 14.03.2025 und Schweinsberg/Schidleja/Nitschke: „Neufassung 2025: Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte“ März 2025